

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)
Vom 15.10.2007**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 3 und § 21 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beihilfesatzung vom 14. Oktober 2002 (ThürStAnz Nr. 46/2002 S. 2750), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. November 2006 (ThürStAnz. Nr. 49/2006 S. 1981), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)**

1. Pferde

1.1 Zuchthygienische Prophylaxe

Maßnahme

Untersuchung von Tupferproben bei Zuchtstuten und Zuchthengsten in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Tierärztliche Untersuchung und Probenahme,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Entnahme- und Untersuchungskosten:

pro Zuchtstute oder Zuchthengst höchstens 15,- Euro

1.2 Bornasche Krankheit

Maßnahme

Tötung einschließlich Verendung infolge Erkrankung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Nachweis der Krankheit durch histologische Untersuchung oder Virusdiagnostik,
- b) Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt,
- c) Schätzung entsprechend § 4 Abs. 4.

Beihilfe

Zahlung von 50 v. H. des gemeinen Wertes:

pro Pferd höchstens 1.500,- Euro

1.3 Diagnostische Untersuchungen

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,

b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 v. H. der Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen:
pro gemeldetes Pferd 50,- Euro

1.4 Abklärung von Aborten

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Aborten in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten der Untersuchung

1.5 Tierkörperbeseitigungsgebühren

Maßnahme

Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile von Pferden

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Vorlage der Rechnung für die Tierkörperbeseitigung

Beihilfe

Übernahme des auf den Tierbesitzer entfallenden Drittelanteils der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen von Pferden, Kleinpferden und Fohlen nach § 4 Abs. 3 Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung.

1.6 Impfungen

Maßnahme

Schutzimpfung von Pferdebeständen gegen Pferdeinfluenza und Equine Herpesviren

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Regelmäßige Impfung aller Pferde des Bestandes nach Grundimmunisierung
- b) Vorlage der Kostennachweise einmal pro Jahr für zwei Impfungen

Beihilfe

Beteiligung an den Impfkosten:

pro Impfung gegen Influenza oder Herpes	5,00 Euro
pro Impfung gegen Influenza und Herpes	7,50 Euro
pro gemeldetes Pferd	höchstens 15,- Euro

2. Rinder

2.1 Tierseuchendiagnostik

Maßnahme

Planmäßige Kontrolluntersuchungen zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Nachweis der Probenahme im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Beihilfe

1. Übernahme der Kosten für Milchprobenbereitstellung durch den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (TVL) gemäß Vereinbarung zwischen TVL und Thüringer Tierseuchenkasse.
2. Beteiligung an den Kosten für die Blutentnahme:
pro untersuchte Probe 1,00 Euro

2.2 Salmonellose

Maßnahme 1

Bestandsimmunsierung gegen Salmonellen nach Seuchenfeststellung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) amtliche Feststellung der Salmonellose des Rindes
- b) Erstausbruch der Salmonellose im Betrieb oder erneuter Ausbruch frühestens 2 Jahre nach Erlöschen der Seuche
- c) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
- d) Einhaltung der betrieblichen Impfpläne nach Maßgabe des unter Punkt c) genannten Programms
- e) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunsierung nach Seuchenfeststellung: pro gemeldetes Rind zur Hälfte.

Maßnahme 2

prophylaktische Impfung der Kälber gegen Salmonellen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung der betrieblichen Impfpläne nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Impfstoffkosten
pro geimpftes Kalb höchstens 1,20 Euro

2.3 BHV1-Infektion

Maßnahme 1

Sanierung des Rinderbestandes

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben

Beihilfe

Kostenlose Bereitstellung des BHV1-Marker-Impfstoffes für die zweite Jahresimpfung; dies gilt nicht für Tierhalter, die nach § 1 Abs. 4 der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen eine Beitragsermäßigung erhalten haben.
pro gemeldetes Rind 1 Impfdosis

Maßnahme 2

Ausmerzung der Reagenten

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben,
- Abschluss der Reagentenausmerzung und Durchführung der ersten Untersuchung zur Anerkennung der BHV1-Freiheit des Bestandes innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Maßnahme
- Nachweis des positiven oder fraglichen Ergebnisses der Untersuchung auf BHV1 für die zu merzenden Tiere,
- Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlachtbescheinigung/HIT-Ausdruck Einzel-tierverfolgung),
- Nachweis eines negativen Bestandsergebnisses auf BHV1

Beihilfe

Beihilfe für die gemerzten restlichen Reagenten im Betrieb¹⁾

bis 200 gemeldete Rinder für maximal sechs Tiere

ab 201 gemeldete Rinder für maximal drei vom Hundert des Gesamtbestandes²⁾

pro Kuh oder Zuchtbulle

150,- Euro

pro sonstiges Rind

75,- Euro

- Treten bei Rindern, die zum Zeitpunkt der ersten Anerkennungsuntersuchung im Bestand gehalten wurden, während des Anerkennungsverfahrens oder nach der Anerkennung der BHV1-Freiheit erstmals BHV1-positive oder BHV1-fragliche Befunde auf, kann die Beihilfe nach Klärung des epidemiologischen Sachverhalts durch das VLÜA und den RGD in gleicher Weise gewährt werden. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierbesitzers gebunden.
- bei der errechneten Zahl wird ab der Zahl „5“ nach dem Komma aufgerundet und bis zur Zahl „4“ nach dem Komma abgerundet

2.4 Überwachung der Gesundheit der Besamungsbullen

Maßnahme

Andrologische und epidemiologische Untersuchung der Besamungsbullen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Durchführung der Untersuchungen gemäß Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse
- Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für diese Untersuchungen:

pro gemeldeter Besamungsbulle

50,- Euro

2.5 Paratuberkulose

Maßnahme 1

Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen Thüringens“ in der jeweils geltenden Fassung

- b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung
- d) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

1. Übernahme der Kosten für Untersuchungen zum Erregernachweis:
pro Probe höchstens 10,00 Euro

2. Erstattung der verauslagten Entnahmekosten nach tierärztlicher Rechnungslegung auf Basis der „Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen“
pro Probe 2,00 Euro

Maßnahme 2

serologische Überwachung des Durchseuchungsgrades der Rinderherde

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen Thüringens“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung
- d) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für die serologische Herdenuntersuchung aller über 2 Jahre alten Zuchtrinder:

pro Untersuchung	1,00 Euro
höchstens	2,00 Euro / Jahr und gemeldetes Zuchtrind über 2 Jahre

2.6 Stoffwechseldiagnostik und Fütterungshygiene

Maßnahme

Labordiagnostische Untersuchungen auf Stoffwechselfparameter und mikrobiologische Untersuchungen von Futtermitteln zur Sicherung der Tiergesundheit

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
oder
Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- b) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- c) Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

1. Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für labordiagnostische Untersuchungen auf Stoffwechselfparameter

- | | |
|---|----------------------|
| pro Betrieb und Jahr | höchstens 400,- Euro |
| 2. Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für mikrobiologische Untersuchung von Futtermitteln
pro Betrieb und Jahr | höchstens 200,- Euro |

2.7 BVD/MD

Maßnahme

Ausmerzung persistent infizierter Tiere (PI-Tiere)

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung,
- Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms,
- Vorlage der Ergebnisse der tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen zum Nachweis der persistenten Infektion oder des Ergebnisses einer pathologischen Untersuchungen zur Nachweis der Mucosal Disease,
- Ausmerzung nach Feststellung der persistenten Infektion innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des zweiten Untersuchungsergebnisses und Nachweis der Tötung oder Verendung.

Beihilfe

Beihilfe für gemerzte oder verendete PI-Tiere ¹⁾

pro Kuh oder Zuchtbulle

150,- Euro

pro sonstiges Rind

75,- Euro

- Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen eine amtliche Tötungsanordnung tierseuchenrechtlich nicht erfolgt ist und daher kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

2.8 Diagnostik Kälbererkrankungen

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Kälbererkrankungen und Fruchtbarkeitsstörungen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ oder
Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie Vorlage der Untersuchungsergebnisse
- Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen

2.9 Milchhygiene/Eutergesundheit

Maßnahme

Labordiagnostische Untersuchungen zur Verbesserung der Milchhygiene und Sicherung der Eutergesundheit

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
oder
Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- b) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- c) Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung von Milch- und Tupferproben

bei Bestandsuntersuchungen:

pro Probe

höchstens 1,- Euro

bei Einzeluntersuchungen:

pro Probe

höchstens 1,20 Euro

2.10 Blauzungenkrankheit

Maßnahme

Beihilfe für an Blauzungenkrankheit verendete Rinder ¹⁾

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) amtliche Feststellung der Blauzungenkrankheit im Rinderbestand
- b) amtliche Bescheinigung der Feststellung der Blauzungenkrankheit bei dem erkrankten oder verendeten Tier
- c) Einhaltung der amtlich angewiesenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Beihilfe

Beihilfe für die verendeten Rinder im Bestand ²⁾

pro Rind bis 12 Monate

100,- Euro

pro Rind über 12 Monate

300,- Euro

- 1) Entsprechendes gilt für an Blauzungenkrankheit erkrankte Rinder, für die ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist und die unverzüglich schmerzlos durch den Tierarzt getötet wurden.
- 2) Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen eine amtliche Tötungsanordnung tierseuchenrechtlich nicht erfolgt ist und daher kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

2.11 Tierschauen

Maßnahme

Probenahme und labordiagnostische Untersuchung sowie amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme an bundes- oder landesweiten Veranstaltungen,
- b) behördliche Anordnung der Probenahme und Untersuchung.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung einschließlich amtlicher Zertifizierung:

pro ausgestelltes Tier

höchstens 20,- Euro

3. Schafe

3.1 Chlamydienabort

Maßnahme 1

Grundimmunisierung des Bestandes gegen den Schafabort

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Einsatz zugelassener Impfstoffe
- d) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Impfkosten,
pro gemeldetes Schaf höchstens 2,50 Euro

Maßnahme 2

Schutzimpfung der weiblichen Züchter gegen den Schafabort

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) jährliche Impfung der Züchter über mindestens 5 Jahre
- d) Einsatz zugelassener Impfstoffe
- e) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Impfkosten für Züchter,
bis 25 v. H. des gemeldeten Schafbestandes:
pro Züchter

höchstens 2,50 Euro

3.2 Parasitosen

Maßnahme

Untersuchung von Kotproben in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

3.6 Scrapieresistenzzucht

Maßnahme

Einsatz von genresistenten Zuchtböcken

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Zukauf von Zuchtböcken der Genotypen G₁ und/oder G₂
- b) Vorlage der Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation, des Genotypisierungsergebnisses und der Kostennachweise

Beihilfe

Beteiligung an den nachgewiesenen Zukaufskosten für G₁- und G₂-Böcke

pro G₁-Bock

60,- Euro

pro G₂-Bock

40,- Euro

Pro Bock kann die Beihilfe nur einmal gewährt werden.

3.7 Maedi/Visna

Maßnahme

Freihaltung und Sanierung der Schafzuchtbestände von Maedi/Visna

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Beteiligung an den Untersuchungskosten:

pro gemeldetes und untersuchtes Schaf im Jahr

höchstens 2,50 Euro

3.8 Blauzungenkrankheit

Maßnahme

Beihilfe für an Blauzungenkrankheit verendete Schafe ¹⁾

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) amtliche Feststellung der Blauzungenkrankheit im Schafbestand
- b) amtliche Bescheinigung der Feststellung der Blauzungenkrankheit bei dem erkrankten oder verendeten Tier
- c) Einhaltung der amtlich angewiesenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Beihilfe

Beihilfe für die verendeten Schafe im Bestand ²⁾

pro Schaf über 10 Monate

50,- Euro

- 1) Entsprechendes gilt für an Blauzungenkrankheit erkrankte Schafe, für die ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist und die unverzüglich schmerzlos durch den Tierarzt getötet wurden.

5. Schweine

5.1 Aujeszky'sche Krankheit

Maßnahme

Serologische Kontrolluntersuchungen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung vom 10. November 1997 (BGBl. I S.2701) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Nachweis über die Durchführung der Probenahme durch den beauftragten Tierarzt im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Blutprobenentnahme und die Bestandsgebühr in Höhe der nach Abschnitt I Nr. I der jeweils geltenden „Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen“ festgelegten Gebühren

5.2 Diagnostische Untersuchungen

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung
oder
Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder Tiergesundheitsdienstes der Thüringer Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie Vorlage der Untersuchungsergebnisse
- b) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme von 50 v. H. der Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen; Kosten bis 25,- Euro je Betrieb werden bei Nachweis in voller Höhe erstattet.

5.3 Tiergesundheit in Zulieferbetrieben für die Besamungsstationen und die Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut (TLPVG) GmbH

Maßnahme

Verbesserung der Tiergesundheit in den Zulieferbetrieben für die Besamungsstationen und die TLPVG GmbH

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) planmäßige Tiergesundheitsüberwachung des Schweinebestandes,
- b) gezielte Sanierung oder Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach Vorschlägen des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für labordiagnostische Untersuchungen nach Vorgabe des Tiergesundheitsdienstes und im Falle der Zulieferer an die TLPVG GmbH Abrechnung über diese.

5.4 Überwachung der Gesundheit der Besamungseber

Maßnahme

Andrologische und epidemiologische Untersuchung der Besamungseber

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Durchführung der Untersuchungen gemäß Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224, S. 62) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für diese Untersuchungen:
pro gemeldeter Besamungseber

50,- Euro

5.5 Ohrmarken

Maßnahme

Kennzeichnung der Schweine mit Ohrmarken nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Kennzeichnung aller Schweine mit Ohrmarken nach § 39 Abs. 1 ViehVerkV,
- b) Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Ohrmarken nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

5.6 Schnüffelkrankheit

Maßnahme

Freihaltung und Sanierung der Schweinezuchtbestände von der Schnüffelkrankheit

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Progressive Rhinitis atrophicans, PRa) in den Schweinezuchtbeständen Thüringens“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Kosten für labordiagnostische Untersuchungen nach Vorgabe des Tiergesundheitsdienstes
pro Bestand und Jahr

höchstens 800,00 Euro

5.7 Salmonellenüberwachung

Maßnahme

regelmäßige Überwachung der Salmonellenbelastung in Schweinebeständen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme am „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen“ in der jeweils geltenden Fassung
- b) Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplanes nach Maßgabe des unter Punkt a) genannten Programms
- c) Vorlage der Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Kosten für labordiagnostische Untersuchungen nach Vorgabe des Tiergesundheitsdienstes
pro Bestand und Jahr höchstens 400,00 Euro

6. Desinfektion

Maßnahme

Abschlussdesinfektion im Rahmen der Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche nach Räumung des Bestandes

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Finanzielle Beteiligung der Europäischen Union nach der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. EG Nr. L 224 S. 19, ber. Nr. L 304 S. 99) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von mindestens 50 v. H.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Desinfektionsmittel im Rahmen der Abschlussdesinfektion zur Hälfte“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08.10.2007 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weimar, 15.10.2007

Dr. Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse